§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten St. Agnes“, nachstehend kurz ,,Förderverein" bezeichnet.

2. Sitz des Vereins ist Laufen.

3. Der Vertretungsberechtigte Vorstand ist verpflichtet, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein zu beantragen. Er wird durch die Gründungsversammmlung ermächtig, im Rahmen des Eintragungsverfahrens erforderliche Änderungen dieser Satzung vorzunehmen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Vereinsname durch den Zusatz ,,e.V." ergänzt.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die finanzielle, ideelle und materielle Unterstützung des Katholischen Kindergarten St. Agnes, Lebenauer Str. 2, Laufen gem. § 58 Abs.1 AO. (weiter w.b.). Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

 a. materielle Unterstützungen der Ausstattung mit Spiel- und Beschäftigungsmaterial,

 b. materielle Unterstützung bei Maßnahmen die den Tagesablauf im Kindergarten & Hort erleichtern,

 c. materielle und ideelle Unterstützung bei Projekten und Aktionen zu Gunsten der Kinder.

2. Der Förderverein steht jedermann offen, er ist überkonfessionell und überparteilich.

3. Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes ,,steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Fördervereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Fördervereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen sein.

2. Der Beitritt erfolgt schriftlich durch Abgabe einer handschriftlichen unterzeichneten Beitrittserklärung. Über die Aufnahme in den Förderverein entscheidet der Vorstand.

3. Der Austritt aus dem Förderverein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, die mit Zugang beim Vorstand wirksam wird.

4. Ein Mitglied kann aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Fördervereins verstößt. Über den Ausschluß beschließ die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§6 Mitgliedsbeitrag

1. An den Förderverein ist ein Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag zu entrichten.

2. Bei einem Austritt bzw. einem Ausschluß gemäß $5 Abs. 3 und 4 der Satzung während des Jahres, für das der Betrag geleistet ist, erfolgt keine Erstattung.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

 a. der Vorstand (§8)

 b. der Beirat (§9)

 c. die Mitgliederversammlung (§10)

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Fördervereins.

2. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten je einzeln den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich verhindert ist. Im Vertretungsfalle nach außen ist die Vertretungshandlung auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jeder einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fortdauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen, es sei denn, dass in weniger als drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen ist und ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorhanden ist.

4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

§9 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Schriftführer und dem Kassier. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss zwei weitere Mitglieder in den Beirat entsenden oder diese wieder abberufen.

2. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Geschäftsführung. Ihm obliegt die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Fördervereines. Er nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes teil. Die Mitglieder des Beirates sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme das ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden.

3. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstandes bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied an dessen Stelle entsendet werden.

4. Der Schriftführer hat im Vollzuge des Absatzes 2 Satz 1 und 2 insbesondere die Aufgabe, Protokolle über Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen anzufertigen und die Archivpflege des Fördervereins zu betreiben.

5. Der Kassier die Aufgabe, die Vereinskasse zu führen. Dazu zählen besonders die Einzahlung der Mitgliederbeitäge, die Erfüllung der durch Entscheidungen der zuständigen Vereinsorgane eingegangenen Zahlungsverpflichtungen und die ordnungsgemäße Buchführung mit Sammlung der Belege.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen durch Ankündigung per Email an die Mitglieder und einem entsprechendem Aushang im Kindergarten.

2. Für den Fall einer Neuwahl eines Mitgliedes des Vorstandes ($8 Abs. 3 Satz2 der Satzung) oder wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung der Ladungsfrist und Bekanntmachungsform nach Abs. 1 einzuberufen.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, im Falle seiner tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung, dem zweiten Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein Vereinsmitglied zum Versammlungsleiter.

4. Die Mitgliederversammlung kann die Änderung der Tagesordnung beschließen. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, entscheidet sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung bleibt außer Betracht. Die Beschlüsse werden durch Handaufhebung gefasst. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass die Abstimmungen schriftlich zu erfolgen haben. Die Wahl des Vorstandes kann grundsätzlich nur unter Verwendung von leeren Stimmzetteln erfolgen.

5. Der Mitgliederversammlung sind unbeschadet der sonstigen Festlegungen dieser Satzung folgende Angelegenheiten vorbehalten:

 a. der Erlaß oder die Änderung der Vereinssatzung,

 b. die Entlastung des Vorstandes,

 c. die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte und

d. die freiwillige Auflösung des Fördervereins.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll der Sitzung dokumentiert. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Fördervereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst werden muss.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchenstiftung St. Andreas, Teisendorf als Träger des Kindergartenverbundes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Kindergarten St. Agnes in Laufen zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründerversammlung am 07.05.2024 beschlossen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister tritt die Satzung in Kraft.